

Ruhender Verkehr

Halten · Parken · Halteverbote · Parkverbote · Absichern · Starthilfe

Halten, Parken, Warten, Liegenbleiben — vier Begriffe, eine klare Logik. Wer die Abstände und Verbote kennt, beantwortet einen großen Teil des Fragenkatalogs sicher.

FAHRSCHULE ABGEFAHRN · DÜSSELDORF · fahrschule-abgefahrn.de

01 — WAS DU WISSEN MUSST (PRÜFUNGSSTOFF NACH OFFIZIELLEM LEHRPLAN)

Definitionen: Halten, Parken, Warten, Liegenbleiben

Ruhender Verkehr bezeichnet Fahrzeuge in einer freiwilligen und gewollten Fahrtunterbrechung. Es gibt vier Zustände:

Halten: freiwillige Unterbrechung bis zu 3 Minuten, ohne das Fahrzeug zu verlassen. Kurzes Aussteigen zählt nicht als Verlassen, solange man das Fahrzeug in kürzester Zeit wieder erreichen kann. **Parken:** länger als 3 Minuten stehen ODER das Fahrzeug verlassen — egal wie kurz. Wer aussteigt, parkt sofort. **Warten:** unfreiwillige Unterbrechung wegen des Verkehrs (rote Ampel, Stau). **Liegenbleiben:** unfreiwillige Unterbrechung wegen technischen Defekts oder auf Anordnung der Polizei.

Grundregel für den ruhenden Verkehr: In Fahrtrichtung rechts parken und halten. Ausnahmen: Einbahnstraßen (links erlaubt), und wenn rechts Straßenbahnschienen blockiert würden. Platzsparend parken — anderen genug Raum zum Ein-/Aussteigen und Rangieren lassen.

- Halten: bis 3 Minuten, Fahrzeug nicht verlassen
- Parken: länger als 3 Minuten ODER Fahrzeug verlassen — sofort!
- Warten: unfreiwillig (Ampel, Stau) — kein Halten/Parken
- Liegenbleiben: unfreiwillig (Panne, Polizei) — kein Halten/Parken
- Aussteigen = Parken. Sofort. Auch für 30 Sekunden.
- Grundregel: rechts in Fahrtrichtung parken

Halteverbote — wo Halten und Parken verboten ist

Absolutes Haltverbot (§12 StVO) — hier darf weder gehalten noch geparkt werden: Auf Kreuzungen und Einmündungen sowie 5 m davor. Auf Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) sowie 5 m davor. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen in 5 m Abstand (auf der Seite der einmündenden Straße). Auf Bahnübergängen. In Feuerwehruzufahrten (gelbe Zickzacklinie). Vor und in Einfahrten und Ausfahrten. An engen Stellen wo andere Fahrzeuge nicht vorbeifahren können. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen (außer Notfall).

Weitere Halteverbote: Auf Radwegen. Auf Gehwegen (außer explizit erlaubt). Im eingeschränkten Haltverbot (Schild). Bei Behinderung der Sicht auf Verkehrszeichen. Vor Grundstücksein- und -ausfahrten. Neben einem anderen haltenden oder parkenden Fahrzeug (zweite Reihe) — außer kurz zum Ein-/Aussteigenlassen.

Eingeschränktes Haltverbot (Schild mit Pfeil): Das normale Halten bis 3 Minuten ist verboten. Erlaubt bleibt: kurzes Halten zum Be- und Entladen von Waren sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen — aber nur so lange wie unbedingt nötig.

- 5 m vor Kreuzungen/Einmündungen: Haltverbot
- 5 m vor und auf Fußgängerüberwegen: Haltverbot
- Feuerwehruzufahrt (gelbe Zickzacklinie): absolutes Haltverbot
- Zweite Reihe neben Parkendem: verboten (außer kurz zum Einsteigen lassen)
- Eingeschränktes Haltverbot: kein Halten, aber Be-/Entladen kurz erlaubt

Achtung: 5-Meter-Regel: Vor Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen gilt 5 m Haltverbot. In der Prüfung kommt diese Zahl direkt vor.

Parkverbote — zusätzliche Verbote über das Haltverbot hinaus

Parken ist zusätzlich verboten (über das Haltverbot hinaus) an folgenden Stellen: Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen in 8 m Abstand (wenn kein Radweg vorhanden ist — sonst 5 m). An Stellen mit Parkverbotszeichen. Im eingeschränkten Haltverbot. Auf Fahrbahnen wo weniger als 3 m freie Breite bleiben würden. Wo die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge nicht gewährleistet ist. Neben Fahrbahnmarkierungen wenn der Abstand zu gering wäre.

Parkverbotsschilder: Parkverbot (P durchgestrichen) = kein Parken, Halten noch erlaubt. Absolutes Haltverbot (Einschränkungszeichen mit Pfeil) = weder Halten noch Parken. Parkverbotszone: gilt für das gesamte bezeichnete Gebiet bis zum Ende-Zeichen. Einzelne Ausnahmen sind möglich durch Zusatzzeichen.

Parken am rechten Fahrbahnrand: Wenn der Fahrbahnrand durch eine Linie markiert ist (Fahrbahnbegrenzung), muss mindestens 3 m Abstand zwischen parkendem Fahrzeug und Fahrstreifenbegrenzungslinie bleiben. Auf Fahrbahnen ohne Markierung: mind. 3 m freie Durchfahrt für andere Fahrzeuge lassen.

- 8 m vor Kreuzungen/Einmündungen: Parkverbot (ohne Radweg)
- 3 m freie Fahrbahn müssen immer bleiben
- P durchgestrichen = Parkverbot (Halten noch OK)
- Absolutes Haltverbot = weder Halten noch Parken
- Parkverbotszone gilt für gesamtes Gebiet bis Ende-Schild

Fahrzeug sichern und Ein-/Aussteigen

Beim Verlassen des Fahrzeugs muss es gesichert werden gegen Wegrollen: Feststellbremse (Handbremse) anziehen. Bei Gefälle oder Steigung zusätzlich Räder einschlagen (zum Bordstein hin). Bei Schaltgetriebe: Gang einlegen (bergauf: 1. Gang, bergauf: Rückwärtsgang). Motor abstellen, Schlüssel abziehen.

Ein- und Aussteigen (§14 StVO): Wer ein- oder aussteigt muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder behindert wird. Besonders: Türen nur öffnen wenn nachfolgender Verkehr und Radfahrer es erlauben. Der Öffnende ist verantwortlich — auch wenn die Türe von innen geöffnet wird.

Beleuchtung beim Parken: Innerorts bei ausreichender Straßenbeleuchtung keine Beleuchtungspflicht. Außerorts oder bei schlechter Beleuchtung: Stand- oder Parklicht einschalten. Fahrzeuge die länger als 8 Stunden auf öffentlichen Straßen stehen: Pflicht zur seitlichen Erkennbarkeit wenn auf nicht beleuchteter Straße.

- Feststellbremse anziehen beim Verlassen — immer
- Gefälle/Steigung: zusätzlich Räder einschlagen und Gang einlegen
- Türöffner trägt Verantwortung bei Unfällen durch Türöffnen
- Türe nur öffnen wenn Radfahrer/Verkehr es erlauben — Schulterblick
- Außerorts parken: Standlicht einschalten

Liegengebliebene Fahrzeuge absichern

Wenn ein Fahrzeug wegen einer Panne oder eines Unfalls liegenbleibt, muss es sofort abgesichert werden. Reihenfolge: 1. Warnblinklicht einschalten. 2. Warnweste anziehen bevor ausgestiegen wird. 3. Warndreieck aufstellen.

Abstände für das Warndreieck: Innerorts: ca. 50 Meter hinter dem Fahrzeug. Außerorts: ca. 100 Meter. Autobahn: ca. 100–200 Meter (so früh dass nachfolgende Fahrzeuge genug Zeit haben zu reagieren). Das Warndreieck muss so aufgestellt werden, dass es von hinten gut sichtbar ist — vor oder nach einer Kuppe muss es noch sichtbar sein.

Beleuchtung liegengebliebener Fahrzeuge: Bei Tag außerorts: Warnblinklicht. Bei Nacht oder schlechter Sicht: Warnblinklicht + Standlicht. Auf der Autobahn bei Nacht: alle Beleuchtung einschalten. Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtmasse müssen zusätzlich eine Warnleuchte aufstellen.

- Reihenfolge: Warnblinker → Warnweste → Warndreieck
- Innerorts: Warndreieck ca. 50 m hinter Fahrzeug
- Außerorts: ca. 100 m. Autobahn: 100–200 m
- Vor/hinter Kuppen: Warndreieck noch sichtbar aufstellen
- Fahrzeuge über 3,5 t: zusätzlich Warnleuchte Pflicht

Parkscheibe, Parkuhr, Starthilfe und Abschleppen

Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit: Parkscheibe (blau, kostenlos): Ankunftszeit einstellen auf nächste halbe Stunde abrunden, sichtbar hinter Windschutzscheibe auslegen. Parkscheinautomat: Ticket lösen und sichtbar auslegen. Parkuhr: Parkzeit automatisch gemessen, Gebühr zahlen.

Starthilfe geben: Massekabel zuerst an den negativen Pol des entladenen Akkus (-), dann an die Karosserie (Masse) des Spenderfahrzeugs. Pluskabel: erst an (+) der entladenen Batterie, dann an (+) des Spenderfahrzeugs. Motor starten. Nach dem Laden: erst Massekabel, dann Pluskabel entfernen.

Abschleppen/Schleppen: Abschleppen bei Panne: Mit Seil oder Stange. Warnblinklicht beim abgeschleppten Fahrzeug einschalten. Maximal 50 km/h. Fahrzeug mit defekter Bremsanlage darf nicht abgeschleppt werden. Mit Automatikgetriebe: nur auf Dolly oder mit abgehobener Antriebsachse schleppen (Herstellerangaben beachten). Wer abgeschleppt wird haftet bei Schäden durch eigenes Fehlverhalten.

- Parkscheibe: Ankunftszeit auf nächste halbe Stunde abrunden
- Starthilfe: Minus zuerst, Plus zuerst anschließen
- Abschleppen: max. 50 km/h, Warnblinklicht beim Abgeschleppten
- Defekte Bremsen: Fahrzeug darf nicht abgeschleppt werden
- Automatikgetriebe: nur mit Dolly oder abgehobener Achse

02 — WAS KEIN SCHULBUCH DIR SAGT (INSIDER-WISSEN VON FAHRLEHRERN)

INSIDER #1 — Aussteigen = Parken — sofort, ohne Ausnahme

Eine der häufigsten Prüfungsfallen: Viele denken, wenn sie 'nur kurz' aussteigen, ist es noch kein Parken. Falsch. Die StVO ist eindeutig: Wer sein Fahrzeug verlässt, parkt — unabhängig davon wie lange. Auch 30 Sekunden aussteigen um einen Brief einzuwerfen ist Parken. Das bedeutet: Wer im absoluten Haltverbot kurz aussteigt, parkt dort verbotenerweise. Wer im eingeschränkten Haltverbot aussteigt statt Waren zu laden, parkt verbotenerweise. Aussteigen = Parken. Immer. Kein Wenn und Aber.

INSIDER #2 — 5 m vor Kreuzungen — die Zahl die Punkte kostet

Der häufigste Abstandsfehler in der Theorie: 5 Meter vor Kreuzungen und Einmündungen gilt Haltverbot, 8 Meter gilt Parkverbot (wenn kein Radweg). In der Prüfung werden Fotos von Situationen gezeigt — und gefragt ob dort geparkt/gehalten werden darf. Wer die genauen Abstände nicht kennt, rät. Wer sie kennt, antwortet sicher. Diese Zahlen kommen mehrfach im Fragenkatalog vor.

INSIDER #3 — Türöffnen — wer haftet?

§14 StVO ist klar: Wer ein- oder aussteigt muss sich so verhalten, dass niemand gefährdet wird. Das bedeutet: Der Türöffner (also der Aussteiger) trägt die volle Verantwortung wenn durch eine geöffnete Tür ein Radfahrer oder Auto beschädigt wird — auch wenn der Radfahrer zu schnell war. Vor dem Türöffnen Schulterblick nach hinten. Das gilt auch für den Beifahrer. Dieser Grundsatz kommt direkt in der Theorieprüfung.

03 — KANNST DU DAS BESTEHEN? (5 PRÜFUNGSFRAGEN MIT MERKHILFEN)

Frage 1	Was ist der Unterschied zwischen Halten und Parken?
Antwort	Halten: bis 3 Minuten, Fahrzeug nicht verlassen. Parken: länger als 3 Minuten ODER Fahrzeug verlassen — sofort.
Warum	Wer aussteigt, parkt sofort — egal wie kurz. Warten (Ampel, Stau) und Liegenbleiben (Panne) sind weder Halten noch Parken da unfreiwillig.
Merkhilfe	<i>Aussteigen = Parken. Sofort. Warten/Liegen = weder Halten noch Parken.</i>
Frage 2	In welchem Abstand vor Kreuzungen und Einmündungen gilt Haltverbot?
Antwort	5 Meter — auf beiden Seiten der Kreuzung/Einmündung
Warum	Das Haltverbot gilt 5 m vor und auf Kreuzungen/Einmündungen. Parkverbot gilt 8 m (ohne Radweg). Diese Abstände sind direkter Prüfungstoff.
Merkhilfe	<i>Haltverbot: 5 m. Parkverbot: 8 m. Vor Kreuzungen/Einmündungen.</i>
Frage 3	Was bedeutet das eingeschränkte Haltverbot (Schild mit durchgestrichenem Pfeil)?
Antwort	Normales Halten bis 3 Minuten ist verboten — erlaubt bleibt nur kurzes Halten zum Be-/Entladen oder Ein-/Aussteigenlassen
Warum	Im eingeschränkten Haltverbot darf man weder halten noch parken. Ausnahme: nur so lange wie für Be-/Entladen oder Ein-/Aussteigen unbedingt nötig — und nur wenn man dabei im Fahrzeug bleibt oder sofort zurückkommt.
Merkhilfe	<i>Eingeschr. Haltverbot = kein Halten, nur Laden/Aussteigen erlaubt. Aussteigen = Parken = verboten.</i>
Frage 4	Wie muss ein liegengebliebenes Fahrzeug außerorts abgesichert werden?
Antwort	Warnblinker einschalten, Warnweste anziehen, Warndreieck ca. 100 Meter hinter dem Fahrzeug aufstellen
Warum	Reihenfolge: 1. Warnblinker. 2. Warnweste anziehen bevor man aussteigt. 3. Warndreieck aufstellen. Außerorts ca. 100 m, Autobahn 100–200 m, innerorts ca. 50 m.
Merkhilfe	<i>Reihenfolge: Blinker → Weste → Dreieck. Außerorts: 100 m. Autobahn: 100–200 m.</i>
Frage 5	Was muss beim Verlassen des Fahrzeugs am Gefälle getan werden?
Antwort	Feststellbremse anziehen, Räder zum Bordstein einschlagen, Gang einlegen (bergauf: 1. Gang, bergab: Rückwärtsgang)
Warum	Das Fahrzeug muss gegen Wegrollen gesichert werden. Drei Maßnahmen zusammen: Feststellbremse, Räder einschlagen, Gang einlegen. Nur eine Maßnahme reicht bei steiler Neigung nicht.
Merkhilfe	<i>Gefälle: Feststellbremse + Räder einschlagen + Gang einlegen. Alle drei zusammen.</i>